

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Stand: 4. Januar 2017

Das **Gesetz zum Schutz Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** wurde am 15.12.2016 im Bundestag verabschiedet und sieht einige Änderungen in Bezug auf Kassensysteme und Waagen Kassen vor.

Demnach müssen die **elektronischen Kassensysteme** ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

1. Einem Sicherheitsmodul
2. Einem Speichermedium
3. Einer digitalen Schnittstelle

Ausnahme - Diejenigen, die ihre Kasse nach dem BMF Schreiben vom 25.11.2010 aufgerüstet haben, die man aber bauartbedingt nicht den zukünftigen Anforderungen anpassen kann, dürfen ihre Kasse bis zum 31.12.2022 verwenden.

Zudem besteht ab dem 1.1.2020 eine **Einzelaufzeichnungspflicht**. Demnach sollen die Aufzeichnungen nicht nur vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden, sondern auch einzeln! Sodass sich die einzelnen Vorgänge in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können.

Ab dem 01.01.2020 müssen alle Vor-, Haupt- und Nebensysteme beim zuständigen Finanzamt registriert werden. Folgende Angaben müssen gemeldet werden:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems

Eingeführt wurde auch die **Kassen Nachschau**. Die zuständigen Prüfer dürfen ab dem 01.01.2018 unangekündigt den ordnungsgemäßen Einsatz der Kassen überprüfen -und das im laufenden Betrieb.

Im Gesetz wurde jetzt auch die **Belegausgabepflicht** festgelegt. Für jeden Geschäftsvorfall muss ab dem 01.01.2020 dem Kunden ein Beleg ausgestellt werden. Unternehmen, die ein hohes Aufkommen und eine Vielzahl von Kunden haben, können sich davon befreien lassen.

Wer ist von der neuen Gesetzgebung betroffen?

Es wurde keine allgemeine Registrierkassenpflicht festgelegt. Das bedeutet, dass keiner zu einer Anschaffung eines elektronischen Kassensystems verpflichtet ist. Die Regelung beschränkt sich daher auf diejenigen, die bereits ihre Grundaufzeichnungen elektronisch erfassen. Wer eine offene Ladenkasse und Buchführung mit Stift führt, kann dies weiterhin tun. Davon raten wir jedoch aus Organisations-, Zeit- und Kostengründen dringend ab. Explizit sind hier elektronische Aufzeichnungssysteme wie Kassensysteme, Waagenkassen, Taxameter, Wegstreckenzähler und Spielautomaten gemeint.

Wozu dient die Sicherheitseinrichtung?

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme wurden in der Vergangenheit zugunsten der Steuerabgaben manipuliert. Erfasste Daten wie Buchungen, Stornos, Trainings etc. wurden ausgeradiert oder verändert. Manipulationssoftwares z. B. Phantomware oder Zapper waren in der Lage auf der Kasse selbst oder im Internet nachträglich die Grundaufzeichnungen bspw. komplette Umsatzkategorien zu löschen, oder den gesamten Datensatz gegen einen anderen auszutauschen. Mit den drei Bestandteilen der Sicherheitseinrichtung soll das vermieden werden.

Das Sicherheitsmodul ist ein zertifiziertes Verfahren und dient der effizienten und sicheren Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und anderen Vorgängen und zwar einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet.

Mit dem Speichermedium ist ein revisionssicherer Datenträger gemeint, der zur Langzeitarchivierung der 10-jährigen Archivierungsvorschrift dient. Die steuerlich relevanten Aufzeichnungen können auch vom elektronischen Aufzeichnungssystem in ein externes Archiv übertragen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Verkettung aller Transaktionen und die Anforderungen der digitalen Schnittstelle erhalten bleiben. Elektronische Archive müssen manipulationssicher und nichtflüchtig sein und die maschinelle Auswertbarkeit von Grundaufzeichnungen durch Finanzbehörden jederzeit gewährleisten. Eine Verdichtung von Grundaufzeichnungen in einem Archiv ist unzulässig.

Die digitale Schnittstelle ist eine Datensatzbeschreibung für den standardisierten Export aus dem Speichermedium.

Das Bundesministerium für Sicherheit und Informationstechnik wird hierzu noch eine technische Verordnung im laufenden Jahr erlassen. Kassensystemhersteller müssen dementsprechend ihre Kassensysteme beim BSI zertifizieren lassen nachdem genaueres bekannt wird.

Was bedeutet bauartbedingt aufrüstbar?

Ob eine Kasse bauartbedingt aufrüstbar ist oder nicht, muss im Einzelfall entschieden werden sein. Hier geht es um die Fähigkeit sowohl die Hardware, als auch die Software den neuen Anforderungen anpassen zu können. Wer ein offenes Kassensystem verwendet (Hardware und Software unabhängig) kann meist unkompliziert aufrüsten, indem einzelne Elemente hinzugefügt oder ausgetauscht werden. Bei geschlossenen Kassensystemen (Hardware und Software abhängig) muss unter Umständen ein gesamter Kassentausch vorgenommen werden.

Wurde das Kassensystem gemäß dem Schreiben vom 25. November 2010 aufrüstet, so besteht unter dem Investitionsschutz eine Verlängerung bis zum 31.12.2022.

Welche Rechte hat der Finanzbeamte?

Finanzbehörden können ohne jegliche Ankündigung eine Prüfung während der Geschäfts- und Arbeitszeiten vornehmen und die Geschäftsräume oder Grundstücke betreten, die im Zusammenhang der Prüfung stehen. Wohnräume dürfen nur gegen den Willen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Damit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung insoweit eingeschränkt.

Die Verantwortlichen haben dem Prüfer auf Verlangen sämtliche für die Prüfung relevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

In elektronischer Ausführung müssen Buchungen und Aufzeichnungen, über die einheitliche digitale Schnittstelle auf einem maschinell auswertbaren Datenträger übermittelt werden. Die entstehenden Kosten trägt der Steuerpflichtige.

Nach Aufforderung vom Prüfer muss der Steuerpflichtige das Zertifikat und Systembeschreibung zum verwendeten Kassensystem vorlegen, d. h. es sind Bedienungsanleitung, Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung vorzulegen.

Muss immer ein Beleg ausgestellt werden?

Ja, es muss dem Kunden ein Beleg ausgedruckt und zur Verfügung gestellt werden. Dieser ist aber nicht verpflichtet den Beleg auch mitzunehmen. Durch die neue Gesetzesregelung wird mit einer Papierkostensteigerung von bis zu 85% gerechnet.

Was ein größerer Aufwand für den Unternehmer bedeutet, ist von außen leichter erkennbar ob die Vorgänge ordnungsgemäß vollzogen werden.

Unternehmer, die an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen verkaufen, können sich aus Zumutbarkeitsgründen beim Finanzamt von der Belegausgabepflicht befreien lassen.

Kann man sich von der Einzelaufzeichnungspflicht befreien lassen?

Nur wer noch die offene Ladenkasse benutzt und an eine Vielzahl von unbekanntenen Personen gegen Barzahlung die Waren verkauft, kann sich von der Pflicht befreien lassen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie die GoBD, welche seit dem 01.01.2017 in Kraft getreten ist. Das Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen ist lediglich eine Verschärfung der GoBD und keine Verschiebung der Pflicht, das Kassensystem aufzurüsten.

Zudem dient dieses Statement zum Verständnis der aktuellen Gesetzeslage und ersetzt keinesfalls den Rat Ihrer Berater. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Statements. Es handelt sich lediglich um unsere eigene Analyse, mit dem Ziel, das komplexe Thema zu strukturieren und einen Impuls für Ihre weiteren Gespräche mit Ihren Beratern zu liefern.